

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 12. März 2009

38. Stück

175. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Soziologie an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 6)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie vom 20.1.2009, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 5.3.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Soziologie
an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Soziologie ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Soziologie sind in der Lage, Probleme der Soziologie auf dem aktuellen Niveau der Disziplin theoretisch zu strukturieren und methodisch in angemessener Weise zu bearbeiten. Sie sind damit geeignet, eine akademische Laufbahn einzuschlagen und/oder im Rahmen der modernen „Wissengesellschaft“ Aufgaben der Planungs- und Entscheidungsvorbereitung an den Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Praxis einzunehmen, die eine innere Vertrautheit mit Problemen und Arbeitsweise der Wissenschaft erfordern.
- (3) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Soziologie dient der Heranbildung von Forscherinnen und Forschern sowie von hochqualifiziertem Personal entsprechend internationalen Forschungsstandards – für den öffentlichen Bereich wie für den privaten Profit- und Non-Profit-Sektor sowie für nationale und zunehmend internationale Organisationen. Absolventinnen und Absolventen finden entsprechend ihr Tätigkeitsfeld in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, in Politik- und Unternehmensberatung, in Markt- und Meinungsforschung sowie Public Relations, im Bereich von Personal- und Sozialmanagement, in Stäben für Daten- und Symbolanalyse, in Kultur- Bildungs- und Medieninstitutionen.
- (4) (Aus-)Bildungsziel dieses Studiums ist die Befähigung zu selbstständiger und kreativer wissenschaftlicher Arbeit in wissenschaftlicher Integrität, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsarbeit belegt wird. Neben der Aneignung von spezialisiertem Fachwissen und der Schaffung von Wissenszuwachs dient dieses Studium zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Hierzu zählen die Fähigkeit zu vertiefter theoretischer Reflexion, zum selbstorganisierten Lernen, zur fachwissenschaftlichen Diskussion, zum interdisziplinären Dialog, zur Präsentation eigener Forschungsergebnisse und zur Vermittlung eigenen Wissens.
- (5) Das (Aus-)Bildungsziel des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Soziologie schließt „Genderkompetenz“ ein. Geschlechterforschung auf aktuellem Niveau ist daher Gegenstand einer speziellen Lehrveranstaltung und wird darüber hinaus in allen Modulen als Querschnittsmaterie berücksichtigt.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Soziologie beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls das Masterstudium Soziale und politische Theorie an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, in denen durch Vortrag der oder des Lehrenden bestimmte Bereiche einer Disziplin dargestellt werden. Teilungsziffer: 20
- (2) **Vorlesungen mit Übungsteil (VU)** sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Sie können Exkursionen umfassen. Sie dienen der Vermittlung, Erarbeitung und Präsentation neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Teilungsziffer: 20
- (3) **Seminare (SE)** sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der Präsentation, Diskussion und Reflexion des jeweiligen Dissertationsthemas dienen. Teilungsziffer: 20
- (4) **Konversatorien (KO)** sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien oder Forschungsgegenständen dienen. Teilungsziffer: 20

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 70 ECTS-AP zu absolvieren:

| 1. | Pflichtmodul: Dissertationsprojekt | SST | ECTS-AP |
|----|--|----------|----------|
| a. | KO Dissertations-Konversatorium 1 | 2 | 3 |
| b. | KO Dissertations-Konversatorium 2 | 2 | 3 |
| c. | KO Dissertations-Konversatorium 3 | 2 | 3 |
| | Summe | 6 | 9 |
| | Lernziel des Moduls: Die Studierenden erwerben anhand ihres Dissertationsprojekts unter Anleitung ihrer Dissertationsbetreuung und im Dialog miteinander die Kompetenz, im Kontext aktueller | | |

| | |
|--|--|
| | Theoriedebatten ungelöste Probleme der Soziologie zu identifizieren, im Rückgriff auf das Ensemble der Methoden der Soziologie eine angemessene Strategie für die Lösung des Problems zu entwickeln und in Umsetzung dieser Lösungsstrategie einen eigenständigen Beitrag zur Problemlösung zu leisten. Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls sind sie in der Lage, ein Forschungsvorhaben eigenständig zu planen, durchzuführen und kritisch zu evaluieren. Gleichzeitig erwerben sie die Fähigkeit, wissenschaftliche Theorie, Methoden und Befunde angemessen zu kommunizieren. |
| | Anmeldungsvoraussetzung: keine |

| 2. | Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie | SST | ECTS-AP |
|----|--|----------|----------|
| a. | VO Wissenschaftstheorie | 2 | 3 |
| b. | SE Wissenschaftstheorie | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 8 |
| | Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind mit Orientierungsalternativen und aktuellen Debatten der Wissenschaftstheorie und Methodologie vertraut und in der Lage, diese auf ihre eigene Praxis der Forschung anzuwenden. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung: keine | | |

| 3. | Pflichtmodul: Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik | SST | ECTS-AP |
|----|--|----------|-----------|
| a. | VU Statistik | 2 | 4 |
| b. | VU Methoden der empirischen Sozialforschung | 4 | 6 |
| | Summe | 6 | 10 |
| | Lernziel des Moduls: AbsolventInnen dieses Moduls kennen spezifische Forschungstechniken, wie sie in qualitativen und quantitativen Forschungstraditionen verwendet werden. Sie wissen um deren Stärken und Schwächen und können empirische Evidenz, die mit diesen Methoden produziert wurde, verstehen und kritisch würdigen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Studien nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung: keine | | |

| 4. | Pflichtmodul: Spezielle Soziologie | SST | ECTS-AP |
|----|--|----------|----------|
| a. | VO Spezielle Soziologie | 2 | 3 |
| b. | SE Spezielle Soziologie | 2 | 5 |
| | Summe | 4 | 8 |
| | Lernziel des Moduls: Soziologische Fortbildung in einem für das Thema der Dissertation relevanten Spezialgebiet der Soziologie | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung: Anmeldung der Dissertation | | |

| 5. | Pflichtmodul: Generische Kompetenzen | SST | ECTS-AP |
|----|---|-----|-----------|
| | Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln, einschließlich der Nutzung neuer Medien, Einblick in die Forschungsethik vermitteln sowie die Interdisziplinarität fördern. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. | - | 15 |
| | Summe | - | 15 |
| | Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung: keine | | |

| 6. | Pflichtmodul: Beteiligung an der wissenschaftlichen Öffentlichkeit („Going Public“) | SST | ECTS-AP |
|----|--|-----|-----------|
| | Teilnahme an einer internationalen soziologischen Konferenz | - | 5 |
| | Beteiligung am internationalen Diskurs im eigenen Dissertationsgebiet in Form eines eigenen Beitrags in einer referierten Fachzeitschrift oder bei einer Fachkonferenz | - | 10 |
| | Summe | - | 15 |
| | Lernziel des Moduls: Beteiligung an nationalen und internationalen Foren der Fach-Community; Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter; Schaffung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus ablehnt; Wissen über die eigenen Stärken und Schwächen | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung: keine | | |

| 7. | Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) | SST | ECTS-AP |
|----|---|-----|----------|
| | Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| | Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation | | |

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Soziologie ist eine Dissertation im Umfang von 110 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist dem Bereich der Soziologie zu entnehmen.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module 1 – 5 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
 1. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekannt zu geben.
 2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (2) Die Beurteilung des Moduls 6 „Beteiligung an der wissenschaftlichen Öffentlichkeit“ erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer
 1. im Falle einer Tagungsteilnahme auf Basis eines von der oder dem Studierenden zu erstellenden Tagungsberichtes einschließlich der Reflexion der Relevanz der Tagung für das eigene Dissertationsprojekt;
 2. im Falle eines Konferenz- oder Zeitschriftenbeitrages auf Basis des von der oder dem Studierenden eingereichten und zum Vortrag bzw. Abdruck angenommenen wissenschaftlichen Beitrags.Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 7 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Soziologie ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission
Ao.Univ.-Prof. Dr. Gerhard Mangott

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal